

# Empfehlung zur Wiederöffnung von Gruppenangeboten der offenen Seniorenarbeit in Kirchengemeinden und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie

DWBO/Version 1.0/Stand 04.06.2020 Bearbeitet Batze, 15.06.20

## Inhalt

<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>1. ALLGEMEINES.....</b>	<b>2</b>
<b>2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>2</b>
<b>3. BETEILIGUNG DER EHRENAMTLICH MITARBEITENDEN AN DER AUSWEITUNG DES ANGEBOTES .....</b>	<b>3</b>
<b>4. KONKRETE ENTSCHEIDUNG DAS GRUPPENANGEBOT WIEDER ZU ÖFFNEN .....</b>	<b>3</b>
<b>5. ZIELGRUPPEN .....</b>	<b>3</b>
5.1. ALLGEMEINE INFektionSSCHUTZREGELUNGEN .....	3
5.2. SOZIALE FAKTOREN UND MEDIZINISCHE GRÜNDE .....	3
<b>6. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON GÄSTEN IN DIE GRUPPENBETREUUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>7. HYGIENE- UND SCHUTZKONZEPT .....</b>	<b>4</b>
7.1. KLARE ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN .....	4
7.2. INFORMATION UND SCHULUNG DER EHRENAMTLICH MITARBEITENDEN .....	4
7.3. INFORMATION DER GÄSTE UND ANGEHÖRIGEN.....	4
7.4. BEACHTUNG DER ABSTANDSREGELUNG.....	5
7.5. TRAGEN VON MUND-NASEN-SCHUTZ DURCH EHRENAMTLICH MITARBEITENDE UND GÄSTE.....	5
7.6. ALLGEMEINE HYGIENEREGELN FÜR GÄSTE DER GRUPPENBETREUUNG .....	5
7.7. DESINFEKTION UND REINIGUNG .....	5
7.8. MATERIALIEN ZUR BETREUUNG .....	6
7.9. SINGEN WÄHREND DES GRUPPENANGEBOTES.....	6
7.10. LEBENSMITTEL, ESSEN UND GESCHIRR .....	7
7.11. KEINE BESUCHE VON ANGEHÖRIGEN .....	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
7.12. FESTE GRUPPEN VON GÄSTEN UND VONEINANDER UNABHÄNGIGE TEAMS VON MITARBEITENDEN .....	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
<b>8. GRUPPENGROÖÖE .....</b>	<b>7</b>
<b>9. FAHRDIENST .....</b>	<b>8</b>
<b>10. DATENSCHUTZ .....</b>	<b>8</b>
<b>11. ERGÄNZUNG DER VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN .....</b>	<b>8</b>
<b>12. BETEILIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN IN BERLIN UND BRANDENBURG .....</b>	<b>8</b>
<b>LITERATUR/LINKS.....</b>	<b>9</b>

## Zusammenfassung

- ✓ Die Wiederaufnahme der Gruppenangebote der Angebote erfordert ein umfassendes Hygiene- und Schutzkonzept für Teilnehmende, ggf. auch deren An- und Zugehörige sowie ehrenamtlich Mitarbeitende.
- ✓ Das Gruppenangebot bietet für alle Beteiligten weitgehende Sicherheit, wenn Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.
- ✓ Ehrenamtlich Mitarbeitende entscheiden eigenverantwortlich, wie sie ihre Tätigkeit fortsetzen.
- ✓ Die Entscheidung über die Aufnahme von Gästen in die Gruppe(n) erfolgt nach sozialen Faktoren und aus medizinischen Gründen durch die verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeiter.
- ✓ Mit allseitigem Respekt und Humor die Anforderungen des Hygiene- und Schutzkonzeptes umzusetzen, trägt dazu bei, die Kurve der Neuinfektionen weiterhin flach zu halten.

## 1. Allgemeines

Bei Angeboten handelt es sich um Gruppenangebote für Senioren.

In Berlin und Brandenburg erfolgte die Schließung der Gruppenangebote auf der Grundlage der jeweiligen Landesverordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Die Gruppenangebote wurden eingestellt.

Die individuelle Einzelbetreuung durch hauptamtliche oder ehrenamtlich Mitarbeitende ist und war weiterhin möglich und wird durch regelmäßige Telefonate, Einkaufshilfen u.a.m. ergänzt.

**In Berlin ist in der Neunten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 28.05.2020 in § 4 Abs. 2 Nr. 5 geregelt, dass „sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen“ stattfinden können unter Einhaltung der weiterhin gültigen Abstands- und Schutzregeln. Weiterhin ist in § 11 ausdrücklich geregelt „Für zuwendungsfinanzierte Angebote ist die Erbringung und Inanspruchnahme gestattet.“**

**Für Brandenburg lässt sich aus § 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27.05.2020 ableiten, dass Gruppenangebote mit bis zu zehn Personen im öffentlichen Raum stattfinden können.**

Für die Angebote hängt die Wiedereröffnung der Gruppenangebote von den räumlichen Gegebenheiten im Innen- und Außenbereich ab.

Die Angebote können als Gruppenangebote durchgeführt werden, wenn ausreichend Schutzmaterial (Mund-Nasen-Schutz (MNS), Handschuhe, Desinfektionsmittel) vorhanden ist.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die landesgesetzlichen Verordnungen zur Eindämmung der durch das neuartige Coronavirus SARS CoV-2 verursachten Epidemie geben den Rahmen für die Wiedereröffnung der Gruppenangebote vor.

Für alle Mitarbeitenden, sowohl haupt- als auch ehrenamtlich, gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020 (siehe Literatur/Links). Danach ist zum Beispiel die arbeitsmedizinische Vorsorge auszuweiten, der Sicherheitsabstand auch bei der Arbeit zu gewährleisten, zusätzliche Hygienemaßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, dass Risikogruppen besonders geschützt werden.

Die Empfehlungen zum Hygiene- und Schutzkonzept berücksichtigen die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Diese werden durch das RKI fortlaufend aktualisiert. Für die Gruppenangebote ist insbesondere die Empfehlung „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vom 20.05.2020“ von Interesse.

Die Regelungen und Empfehlungen ändern sich regelmäßig bzw. werden angepasst und müssen daher fortlaufend auf Aktualität durch die Projektleitungen der AUA geprüft werden (siehe Literatur/Links).

### **3. Beteiligung der ehrenamtlich Mitarbeitenden an der Ausweitung des Angebotes**

Ehrenamtliches Engagement ist freiwillig und selbstbestimmt. Die Ehrenamtlichen entscheiden in eigener Verantwortung, ob und in welchem Umfang sie pflegebedürftige Menschen betreuen und begleiten. Aus diesem Selbstverständnis heraus erfolgt die Anfrage der Verantwortlichen bei bisher tätigen Ehrenamtlichen zur Übernahme von Aufgaben zur Wiedereröffnung der Gruppenangebote. Die Aufklärungs- und Fürsorgepflichten des Trägers der Angebote und deren Projektleitungen werden unter Punkt 8 beschrieben.

### **4. Konkrete Entscheidung das Gruppenangebot wieder zu öffnen**

Die Entscheidung die Gruppenbetreuung wiederaufzunehmen, treffen die Verantwortlichen in Abstimmung mit dem Träger des Angebotes eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen in den Bundesländern Berlin und Brandenburg.

Als Entscheidungsgrundlage ist ein Wiederöffnungskonzept hilfreich.

### **5. Zielgruppen**

Bei der Wiederaufnahme der Gruppenbetreuung sind allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Auch individuelle/persönliche und soziale Faktoren der Gäste sind zu berücksichtigen.

#### **5.1. Allgemeine Infektionsschutzregelungen**

In Gruppenangeboten werden keine Personen mit positivem Direktnachweis von SARS-CoV-2 betreut. Damit werden nur Personen betreut, wenn

1. diese keine Krankheitssymptome aufweisen,
2. nicht in Kontakt zu infizierten Personen standen bzw.
3. seit dem letzten Kontakt mit infizierten Personen mindestens 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen.

Darüber hinaus kann es einen besonderen Schutzbedarf bei Personen geben, die ein Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Eine generelle Festlegung ist an dieser Stelle nicht möglich, da der Schweregrad einer Erkrankung und die Begleitumstände mitbeachtet werden müssen.

Soziale Faktoren und medizinische Gründe

Bevorzugt sollte Personen der Zugang zum Gruppenangebot ermöglicht werden,

1. die sich zu Hause zunehmend isoliert und einsam fühlen und
2. das Angebot aus eigenen Kräften erreichen können.

Gruppenangebote sollten von einem gleichbleibenden Personenkreis besucht werden, um die Ansteckungsgefahr zu reduzieren.

## 6. Entscheidung über die Aufnahme von Gästen in die Gruppenbetreuung

Über die Aufnahme von Gästen in die Gruppenangebote entscheidet der oder die entsprechende Mitarbeiter\*Inn nach entsprechenden Beschlüssen der Leitung / Gemeindegemeinderat / Geschäftsführung.

Dabei berücksichtigt sie die Dringlichkeit bei den potentiellen Teilnehmern in Verbindung mit der Raum- und Platzsituation in der Einrichtung / Gemeinde und der zur Verfügung stehenden Anzahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

## 7. Hygiene- und Schutzkonzept

### 7.1. Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Es sind klare personelle Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Bereiche wie z.B. Hygiene/Infektionskontrolle, Beschaffung von notwendigem Material und eine gute Kommunikation erforderlich, um alle notwendigen Maßnahmen ohne Zeitverlust umsetzen zu können.

Dazu gehören die strikte Einhaltung der Basishygiene einschließlich der Händehygiene ([www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)) und die konsequente Umsetzung der Vorgaben des Hygieneplans für alle Mitarbeitenden (Fahrdienst, Leitung, u.a. ).

### 7.2. Information und Schulung der ehrenamtlich Mitarbeitenden

Die Anwendung des Hygienekonzeptes wird auf zwei Ebenen vermittelt:

1. Information der Mitarbeitenden (Fahrdienst, Betreuung,) zum Coronavirus SARS-CoV-2.
2. Theoretische Schulung aller Mitarbeitenden und Einübung der praktischen Handhabung
  - (a) Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 m auch unter den Mitarbeitenden
  - (b) Tragen von Mund-Nasen-Schutz und Einmalhandschuhe (An- und Ablegen)
  - (c) Maßnahmen der Basishygiene
    - (1) Konsequente Händehygiene
    - (2) Einhaltung der Husten- und Niesregeln
    - (3) Keine gemeinsame Nutzung von Trinkgläsern, Tassen, Besteck, Geschirr
    - (4) Regelmäßige Raumlüftung und gründliche Raumreinigung gemäß den gültigen Hygienestandards

### 7.3. Information der Gäste und Angehörigen

Teilnehmende werden über das Coronavirus SARS-CoV-2 und die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterrichtet:

1. Konsequente Händehygiene
2. Einhaltung der Husten- und Niesregeln
3. Keine gemeinsame Nutzung von Trinkgläsern, Tassen, Besteck, Geschirr
4. Regelmäßige Raumlüftung und gründliche Raumreinigung gemäß den gültigen Hygienestandards
5. Unterweisung zum Zweck und der korrekten Handhabung von Mund-Nasen-Schutz

Es sollte an die Mitverantwortung mit Blick auf das eigene Infektionsrisiko und das für andere Personen im Umfeld appelliert werden.

#### 7.4. Beachtung der Abstandsregelung

Die generell gültige Maßgabe einen Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten gilt sowohl in Innen- als auch bei den Außenräumen.

Unter Anwendung des Abstandsgebots von 1,5 m ergibt sich bei Gruppenräumen die maximale Anzahl der Personen im Raum.

Der Mindestabstand gilt auch für den Transport der Gäste zur Gruppenbetreuung.

#### 7.5. Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch ehrenamtlich Mitarbeitende und Gäste

Das generelle Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch sämtliche Mitarbeitende mit direktem Kontakt zu pflegebedürftigen Personen ist wegen deren Zugehörigkeit zu den Risikogruppen aufgrund des Alters bzw. Vorerkrankungen während der Epidemie zu empfehlen. Dies dient auch dem Schutz aller untereinander.

Soweit dies toleriert wird, sollten auch die Gruppenteilnehmer\*innen selbst einen MNS tragen.

So können innerhalb der Angebote, insbesondere auch durch prä- und asymptomatisch Infizierte, Übertragungen reduziert werden. Dies gilt vor allem für Situationen, in denen das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann.

#### 7.6. Allgemeine Hygieneregeln für Gäste der Gruppenbetreuung

Die Anwendung der Hygieneregeln ist neben der Abstandsregel aktuell das stärkste Instrument zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Alle Mitarbeitenden sind hier gefordert mit Nachdruck und Humor immer wieder sich selbst, die Kolleginnen und Kollegen der Gruppen zu deren Einhaltung zu motivieren:

1. Beim Ankommen in den Räumen werden die Gäste zur Händedesinfektion angehalten. Dazu stehen entsprechende Spender bereit.
2. Einhalten von Husten- und Nießregeln: Husten und Nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch.
3. Das Berühren im Gesicht, insbesondere von Mund und Nase, wird vermieden.
4. Anwendung der Händehygiene:
  - (1) Händewaschen bzw. -desinfektion vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor und nach dem Essen
  - (2) Nach dem Toilettengang
  - (3) Nach einem Aufenthalt im Freien,
  - (4) nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe, benutztes Geschirr)
  - (5) Einmaltaschentücher (oder ähnliches) sollten in allen Bereichen der Gruppenräume sowie im Eingangsbereich bereitliegen.
  - (6) Entsorgung der Einmaltaschentücher in geschlossenen Abfalleimern mit Müllbeutel.

#### 7.7. Desinfektion und Reinigung

1. Entsorgung der Einmaltaschentücher in geschlossenen Abfalleimern mit Müllbeutel.
2. Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden.

3. Wischdesinfektion mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren) von häufig berührten (Handkontakt-)Flächen wie Türklinken bzw. sanitäre Anlagen.
4. Die Toiletten müssen nach jeder Nutzung mindestens mit Desinfektionsspray und oder Desinfektionsmittel nach Herstellervorgaben behandelt werden. Auch bei größeren Räumlichkeiten mit mehreren Toiletten darf immer nur eine Person die Toilette benutzen.
5. Für Stühle werden wischdesinfizierbare Überzüge empfohlen.
6. Textilien, die nicht durch Wischdesinfektion gereinigt werden können, werden täglich gewechselt bzw. entfernt.

#### 7.8. Materialien zur Betreuung

Materialien wie Bücher, Zeitschriften, Arbeitsblätter, Klebstoffe, Stifte, Textilien werden von Gästen oft berührt. Im ersten Schritt ist zu prüfen, welche Materialien einsetzbar sind. Nicht verwendet werden können Gegenstände, die sich nicht sicher desinfizieren lassen wie z.B. Spielkarten. Dominosteine können desinfiziert werden.

Unterstützt wird der hygienische Umgang mit den Materialien durch das Waschen und Desinfizieren der Hände der Gäste vor der Nutzung.

#### 7.9. Singen während des Gruppenangebotes

Nach den allgemeinen Empfehlungen sollte auf das Singen in Gruppenräumen dringend verzichtet werden. Bei genügend Abstand von mindestens 1,5 m ist dies im Freien möglich.

Angebote mit externen Personen z.B. Musikern können bei gutem Wetter unter Einhaltung des Mindestabstands im Garten stattfinden.

#### 7.10. Lebensmittel, Essen und Geschirr

Gruppenangebote, ohne das Bereitstellen von Getränken und einem Imbiss, würden für die Gäste nur halb so attraktiv sein. Das gemeinsame Kaffeetrinken mit einem Stück Gebäck ist Teil gelebter sozialer Teilhabe.

Diese Serviceangebote bedingt die Beachtung folgender Empfehlungen, um vor Tröpfcheninfektion beim Umgang mit Lebensmitteln zu schützen:

1. Der Zugang zum Küchenbereich, zu den Vorrats- und Kühlschränken ist nur den dafür eingeteilten, geschulten ehrenamtlich oder hauptamtlichen Mitarbeitenden erlaubt.
2. Auf eine gemeinsame Zubereitung von Lebensmitteln oder ein gemeinsames Schöpfsystem mit Schlüsseln auf dem Tisch, gemeinsame Zuckerdosen, Milchkännchen etc. muss verzichtet werden.
3. Auf selbstgemachte, mitgebrachte Speisen von dafür nicht zuständigen Ehrenamtlichen und den Gästen bzw. deren Angehörige muss verzichtet werden. Nur einzelverpackte Lebensmittel sind für gemeinsame Mahlzeiten geeignet.
4. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind bei der Einnahme der Mahlzeiten einzuhalten.
5. Es ist darauf zu achten, dass die Gäste nur jeweils vom eigenen Teller essen, das eigene Besteck verwenden und nur aus dem eigenen Glas trinken.
6. Das Geschirr wird unter Anwendung der Hygieneregeln von den dafür verantwortlichen Mitarbeitenden abgeräumt, direkt in die Spülmaschine eingeräumt und im Vollprogramm bei mind. 65 °C gereinigt.

### 7.11. Aktives Monitoring von respiratorischen Symptomen bei Gästen und den ehrenamtlich Mitarbeitenden

In das Gruppenangebot kommen die Gäste in der Regel in festgelegten Zeitintervallen. In den Tagen dazwischen können die Menschen vielfältigen Kontakten ausgesetzt sein, die eine mögliche Infektionsrisiko für alle Anwesenden in der Gruppenbetreuung darstellen. Aufgrund der Besonderheiten im Infektionsverhalten des Coronavirus SARS-CoV-2 erscheint ein aktives Monitoring von respiratorischen und anderen Symptomen vor dem Besuch der Gruppe sinnvoll. Entweder schon zu Hause oder beim Eintreffen im Eingangsbereich der Gruppenbetreuung werden zu folgenden Parametern Feststellungen getroffen:

1. Fieber ( $\geq 37,8$  °C)
2. Husten
3. Kurzatmigkeit
4. Halsschmerzen
5. Schnupfen

Die Erhebung der Temperatur wird mittels eines kontaktlosen Fieberthermometers bzw. eines Infrarotfieberthermometers empfohlen.

Sofern möglich, werden mögliche Symptome bereits in der Wohnung des Gastes erhoben. Die Erhebung der Symptome kann **durch Selbstbeobachtung** oder Beobachtung durch Angehörige erfolgen. Möglicherweise können dazu Absprachen mit dem ambulanten Pflegedienst getroffen werden, wenn dieser den Gast zuvor zu Hause versorgt.

Das vorherige Monitoring führt bei den Gästen und deren Angehörigen zu einer Entlastung, da der Weg zum Gruppenangebot dann nicht umsonst ist. In der Vereinbarung mit den Gästen sollte aufgenommen werden, das über das Auftreten von Krankheitssymptomen unterrichtet werden muss.

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden dokumentieren durch Selbstbericht gegenüber der Projektleitung ihren Temperaturstatus und zu den vier Parametern Husten, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen und Schnupfen zu Beginn ihres Einsatzes.

Für Gäste und ehrenamtlich Mitarbeitende gilt: Personen mit Symptomen, auch bei milden Symptomen, dürfen die Gruppenräume nicht betreten.

### 7.12. Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen

Personen mit Symptomen, auch bei milden Symptomen, dürfen die Gruppenräume nicht betreten.

Werden bei Gästen und bei den Mitarbeitenden der Gruppenbetreuung der Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen, müssen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

Beim Auftreten der Symptome während des Gruppenangebotes einschließlich der Fahrzeit erfolgt eine umgehende Isolierung und die betroffenen Gäste bzw. ihre Angehörigen sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

## 8. Gruppengröße

Innerhalb von Gruppenräumen und auch im Garten oder Freigelände gilt die generelle Abstandsregel von mindestens 1,5 bis 2 m zwischen Personen. Damit ist auch bei der maximalen Zahl der Personen, die sich in einem Gruppenraum aufhalten, die Abstandsregel der limitierende Faktor für die Gruppengröße neben den Regelungen zur maximalen Gruppengröße in den jeweiligen Landeseindämmungsverordnungen.

## **9. Fahrdienst**

Die Gäste werden, können Sie den Weg nicht aus eigener Kraft bewältigen, nach Möglichkeit von Angehörigen, mit denen sie im gleichen Haushalt leben gebracht, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

Kann ein Betreuungsgast nicht von Angehörigen aus dem gleichen Haushalt gebracht werden, sind die Abstandsregeln strikt einzuhalten. Im Idealfall tragen während der Fahrt alle Insassen einen MNS. Wenn möglich sollte eine Frischluftzufuhr ermöglicht werden. Der Fahrer trägt Mund-Nasen-Schutz und hält die Hygieneregeln ein. Alle Kontaktflächen z.B. Haltegriffe werden nach der Fahrt desinfiziert.

Der Fahrdienst, auch bei Fremddienstleistungsunternehmen, ist Teil des Hygiene- und Schutzkonzeptes.

Mitarbeitende von Fahrdiensten, die nicht zum Kreis der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der direkten Betreuung gehören, übergeben und -nehmen ihre Fahrgäste im Eingangsbereich.

## **10. Datenschutz**

Die zusätzlichen Daten, die im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie erfasst werden, werden nach Ablauf von vier Wochen wieder gelöscht bzw. entsprechend den Regelungen, die in der jeweiligen Landesverordnung vorgegeben sind.

Eine Teilnehmer\*innenliste wird geführt.

## **11. Erläuterungen und Erklärungen**

Es ist empfehlenswert als Voraussetzungen des Besuchs in der Gruppe die aktuellen Gepflogenheiten zu erklären und zu erläutern (ggf. auch schriftlich). Insbesondere sind dies die im Hygiene- und Schutzkonzept beschriebenen Anforderungen. Weiterhin sollte in der Vereinbarung enthalten sein, dass Gäste bzw. deren Angehörige die Einrichtung / Kirchengemeinde unterrichten, wenn Krankheitssymptome nach dem Besuch der Gruppe auftreten.

Ehrenamtliche dürfen nur symptomfrei Betreuungs- und andere Aufgaben übernehmen und müssen die Hygiene- und Schutzanforderungen erfüllen.

## **12. Beteiligung der zuständigen Behörden in Berlin und Brandenburg**

Mit der Wiederaufnahme der Gruppenbetreuung werden eine Vielzahl von Fragestellungen aufkommen, die über die jeweiligen Landesverbände gebündelt an die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Berlin bzw. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Brandenburg weitergegeben werden.



## Literatur/Links

Eindämmungsverordnungen zum neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Berlin

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/artikel.928509.php>

Eindämmungsverordnung zum neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Brandenburg

[https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars\\_cov\\_2\\_eindy](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindy)

SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html> (download 24.05.2020)

Robert-Koch-Institut zum Neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

1. [Empfehlung Alten- und Pflegeeinrichtungen](#)
2. [Wiederöffnung von Bildungseinrichtungen](#)
3. [Formblätter](#)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

[www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)

Anmerkung: Dieser Text entstand in Anlehnung an die Empfehlung zur Wiedereröffnung der Tagespflegeeinrichtungen, Version 1.0 vom 18.05.2020 der AG Tagespflege von Diakonie Deutschland und den Landesverbänden der Diakonie

An der Empfehlung zur Wiederöffnung der Angebote zur Unterstützung im Alltag in Berlin und Brandenburg haben mitgewirkt F. von Borstel und J. Kurzhals, EVAP im DWBO

Die vorliegende Fassung ist den Gegebenheiten Offener Angebote von Kirchengemeinden und Einrichtungen angepasst. (B. Batze / EVAP)